

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>JHA/SA/13/2020</b>	
<b>Kommunale Pflegekonferenzen - Förderantrag</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>5</b>	<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	<b>25.05.2020</b>	<b>öffentlich</b>

<b>1 Anlage</b>	Kommunale Pflegekonferenzen BW - Netzwerke für Menschen - Kosten-und Finanzierungsplan -
-----------------	---

## **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss stimmt der Antragstellung zur Teilnahme am Förderaufruf zur Errichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz Landkreis Karlsruhe (KPK-LKKA) zu.

## **I. Sachverhalt**

Mit einem Förderaufruf will das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg bewirken, dass „Erfolgsmodelle“ Kommunalen Pflegekonferenzen (KPK) im Land entstehen, von denen andere Kommunen lernen und die zur Nachahmung anregen. Zur Stärkung der Vernetzung aller lokalen Akteure und Strukturen im gesamten Bereich der Pflege stellt das Sozialministerium Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mio. Euro für die Implementierung solcher Erfolgsmodelle zur Verfügung.

## **Aufgabenstellung:**

Die Kommunen haben eine zentrale Steuerungsfunktion im Bereich der pflegerischen Infrastruktur. Durch das Landespflegestrukturgesetz – LPSG – wurde ein gesetzlicher Rahmen für quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstrukturen geschaffen. Damit soll für die Betroffenen sichergestellt werden, dass sie unabhängig von der Art des Pflege- und Unterstützungsbedarfs möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können. Hierzu bedarf es der umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen durch die Kommunen vor Ort.

Um vor Ort Fragen der

- regionalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
- Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen,
- kommunalen Beratungsstrukturen und
- Koordinierung von Leistungsangeboten

zu beraten, können gem. § 4 LPSG in Stadt- und Landkreisen Kommunale Pflegekonferenzen eingerichtet werden. Ziel ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen, mit Beteiligung der Pflegekassen bzw. deren Landesverbände. Die Beratungsergebnisse bieten auch für die Sozialplanung wichtige Erkenntnisse.

Die Einrichtung einer KPK-Landkreis Karlsruhe eröffnet zudem Möglichkeiten, bestehende Projekte zu ergänzen bzw. zu unterstützen. Dies betrifft die

- ➔ Quartiersentwicklung und deren strategisches Ziel, Förderung von Vernetzung und Erfahrungsaustausch, wofür die KPK eine ideale Plattform bietet. KPK vernetzen die maßgeblichen Akteure und bringen diese zu den zentralen Fragestellungen ins Gespräch.
- ➔ Kommunalen Gesundheitskonferenzen, durch organisatorische Einbindung unter einem „Dach“, in Form strukturierter Zusammenarbeit bei allen Themen an den Schnittstellen Gesundheit und Pflege oder in Form „vertikaler“ Zusammenarbeit von lokalen Pflegekonferenzen mit den auf Stadt- und Landkreisebene regional ausgerichteten Gesundheitskonferenzen.

### **Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 60.000 Euro pro Antragsberechtigtem. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen.

### **Teilnahme des Landkreises:**

Die Verwaltung erkennt in den Kommunalen Pflegekonferenzen einen Baustein, um im Landkreis vorhandene Strukturen zu unterstützen, auszubauen, Akteure zu vernetzen und Kommunen vor Ort zu beraten. Die Ressourcen im Umfeld von Pflege stehen einem steigenden Bedarf gegenüber, die Bündelung der infrastrukturellen Gegebenheiten (Kommunale Gesundheitskonferenz, Quartiersplanung, Kommunale Pflegekonferenz) ermöglicht ein gemeinsames strategisches Agieren. Die Kommunalen Pflegekonferenzen dienen als sozialplanerisches Instrument.

Im Förderantrag werden die Aufgabenschwerpunkte (Vernetzung; Bedarfserhebung und Bedarfsplanung; Quartiersentwicklung sowie Beratung und Koordination) und Vorge-

hensweisen beschrieben. Die Kommunale Pflegekonferenz tagt auf Einladung der Geschäftsstelle zweimal pro Jahr. Teilnehmende sind u.a. Kommunen, soziale Dienstleister, Pflegekasse, MDK, Vertreter der Wohnwirtschaft bzw. des betreuten Seniorenwohnens, Interessenvertreter der Betroffenen, Pflege- Gesundheitsfachkräfte, Kreisseniorerrat, Heimaufsicht, die Stelle Quartiersentwicklung bzw. Gesundheitskonferenz etc.

Die Planungen der Verwaltung sehen vor, die Fördergelder zur Finanzierung einer Personalstelle (mind. 0,5 VZK, Qualifikation Soziale Arbeit o.ä.) in der Geschäftsstelle der KPK einzusetzen (siehe Anlage Kosten- und Finanzierungsplanung).

Aufgrund der aktuellen Lage wurden die Fristen für den Förderaufruf bis zum 30.09.2020 verlängert. Die Projektlaufzeit wird ebenfalls angepasst und endet damit am 30.09.2022. Der Durchführungszeitraum bleibt bei 18 Monaten bestehen und bildet die Grundlage für die Kostenkalkulation. Eine Voraussetzung für eine Förderung ist eine Zustimmung des Jugendhilfe- und Sozialausschuss. Der entsprechende Antrag wurde durch die Verwaltung bereits am 11.02.2020 gestellt.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Die Kosten- und Finanzierungsplanung weist einen Gesamtbetrag von 72.778,06 € aus, resultierend aus der Schaffung einer 0,5 Stelle für die Geschäftsstelle der KPK. Damit ist sichergestellt, dass der Höchstbetrag der möglichen Fördersumme in Höhe von 60.000 € zur Verfügung steht. Beim Landkreis verbleibt ein Kostenanteil von ca. 13.000 €. Damit ist auch die nach den Förderrichtlinien vorgesehene Eigenbeteiligung des Landkreises von mindestens 10 v.H. erfüllt. Die Maßnahme wird frühestens im März 2021 beginnen. Die erforderlichen Haushaltsmittel bzw. Stellenanteile werden im Haushalt 2021 eingeplant.

## **III. Zuständigkeit**

Die Verwaltung hat aufgrund der zunächst geltenden Antragsfrist bis 30.04.2020 bereits am 11.02.2020 den erforderlichen Antrag gestellt. Die Förderrichtlinien erfordern einen Beschluss des Jugendhilfe- und Sozialausschusses, dessen Zuständigkeit sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreis Karlsruhe ergibt.